

**Satzung der Stadt Cloppenburg
über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme
von Krippenplätzen bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
vom 25.06.2018**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22) sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121) und des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57 - VORIS 21130 03 00 00 000 -), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes 18.12.2014 (Nds. GVBl. S. 477), hat der Rat der Stadt Cloppenburg in seiner Sitzung am 25.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

Die Bezeichnungen in dieser Satzung stehen jeweils für die weibliche und männliche Form.

Präambel

Nach Maßgabe des § 24 SGB VIII sind Kinder in Tageseinrichtungen/-tagespflege zu fördern bzw. haben einen Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz. Für diese Aufgabe ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig. Mit Beschluss des Rates der Stadt Cloppenburg vom 16.07.2007 hat die Stadt Cloppenburg die Organisationsverantwortung für die Einrichtung von Krippen aufgrund einer Vereinbarung mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zeitlich befristet übernommen.

§ 1

Gebührenerhebung

1. Für die Benutzung einer von der Stadt Cloppenburg als eigene Einrichtung betriebenen Krippe werden Gebühren zur anteiligen Kostendeckung nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Von der Benutzungsgebührenpflicht sind Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bei einer Betreuung von bis zu 8 Stunden täglich befreit. Es gelten insofern die Regelungen der Satzung der Stadt Cloppenburg über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindergartenplätzen in der jeweils gültigen Fassung.
2. Benutzung im Sinne dieser Satzung ist die Betreuung von Kindern in einer Krippe der Stadt Cloppenburg zu den festgesetzten Zeiten einschließlich evtl. zusätzlicher Leistungen.

§ 2

Gebührenhöhe

1. Die Gebühren für die Benutzung einer Krippe bemessen sich nach der vom Träger festgesetzten Regelbetreuungszeit für die jeweilige Gruppe zuzügl. etwaig in Anspruch genommener Sonderöffnungszeiten. Bemessungsgrundlage ist der Kalendermonat unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten und der Zahl ihrer Kinder. Die jeweilige Gebühr ergibt sich aus der Anlage dieser Satzung.

2. Eine Gebührenbemessung nach Tagen wird nicht vorgenommen. Das gilt auch für die Fälle von notwendigen vorübergehenden Schließungen der Krippe oder soweit die Leistungen vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden.
3. Wird ein Kind erst nach dem 15. eines Monats in der Krippe aufgenommen, ist die Hälfte der Gebühr zu entrichten.

§ 3

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten der Kinder, die in einer Krippe, für die diese Gebührensatzung gilt, betreut werden.
2. Gebührensschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in der Krippe veranlasst haben.
3. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als # Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht am Ersten des Monats, in dem die Leistungen in Anspruch genommen werden.
2. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam wird. Bei einer Abmeldung für die letzten zwei Monate des Krippenjahres endet die Gebührenpflicht jedoch abweichend von Satz 1 erst zum Ende des Krippenjahres.
3. Als Krippenjahr gilt jeweils der Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des darauffolgenden Jahres.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenhöhe wird durch schriftlichen Bescheid der Stadt Cloppenburg festgesetzt.
2. Die Gebühr ist monatlich an die Stadt Cloppenburg zu entrichten.
3. Die Gebühr ist jeweils am 5. Tag des laufenden Monats fällig.

§ 6

Billigkeitsentscheidungen

Die Gebühr kann bei Vorliegen einer unbilligen Härte auf Antrag ermäßigt werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Cloppenburg über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Krippenplätzen vom 16.07.2007 in der Fassung der 3. Änderungssatzung 15.12.2014 außer Kraft.

Cloppenburg, den 25.06.2018

Stadt Cloppenburg

gez.

Dr. Wiese

(Bürgermeister)

**Anlage zu § 2 der Satzung der Stadt Cloppenburg
über die Erhebung von Gebühren für die
Inanspruchnahme von Krippenplätzen**

I. Gebührenhöhe

1. Die Gebühr beträgt pro Krippenjahr für

Betreuungszeit an 5 Tagen in der Woche

- 4,00 Stunden täglich (Regelgruppe)		2.988,00 €
	monatlicher Beitrag	249,00 €
- 5,00 Stunden täglich		3.732,00 €
	monatlicher Beitrag	311,00 €
- mehr als 6 Stunden täglich		4.440,00 €
	monatlicher Beitrag	370,00 €
- ab 7 Stunden täglich		5244,00 €
	monatlicher Beitrag	437,00 €
- ab 8 Stunden täglich		5.952,00 €
	monatlicher Beitrag	496,00 €
- ab 9 Stunden täglich		6.720,00 €
	monatlicher Beitrag	560,00 €
- ab 10 Stunden täglich		7.416,00 €
	monatlicher Beitrag	618,00 €
- Sonderöffnungszeiten	Früh-/Mittags-/Spätdienste für jede zusätzliche angefangene halbe Stunde	300,00 €
	zusätzlicher monatlicher Beitrag	25,00 €

II. Gebührenstaffelung

Auf Antrag ermäßigt sich die maßgebliche monatliche Gebühr gemäß I. entsprechend folgender Staffelung, sofern die genannten Einkommensgrenzen nicht erreicht werden:

	Regelgruppe	25,00-Std.- gruppen	Ganztagsgruppen					Sonderöffnung je angef. ½ Std.
	Wöchentl. 20 Std.	Wöchentl. 25 Std.	Wöchentl. ü. 30 Std.	Wöchentl. ab 35 Std	Wöchentl. ab 40 Std	Wöchentl. ab 45 Std	Wöchentl. ab 50 Std	
	€	€	€	€	€	€	€	€
bis 26.000 €	98,00	122,00	145,00	171,00	194,00	219,00	243,00	10,00
bis 34.000 €	120,00	148,00	179,00	209,00	237,00	268,00	298,00	11,00
bis 44.000 €	150,00	188,00	226,00	264,00	300,00	339,00	376,00	14,00
bis 57.000 €	185,00	232,00	278,00	324,00	371,00	418,00	463,00	16,00
bis 68.000 €	224,00	279,00	335,00	392,00	446,00	503,00	558,00	20,00
ab 68.001 €	249,00	311,00	370,00	437,00	496,00	560,00	618,00	25,00

III. Geschwistertarif

1. Auf Antrag ermäßigt sich die maßgebliche Gebühr gemäß I. und II. bei Sorgeberechtigten mit mehreren Kindern derart, dass pro Kind ein Freibetrag in Höhe von 3.835,00 EURO jährlich auf das anrechenbare Einkommen gemäß IV. gewährt wird.
2. Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten eine Krippe (bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres), einen Kindergarten (bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres) oder einen Hort, ermäßigt sich die maßgebliche Gebühr gemäß I. und II. für das zweite Kind um 30 v.H., für das dritte und jedes weitere Kind um 50 v.H.
3. Bei der Berechnung der Gebührenermäßigung nach den Abs. 1 und 2 sind Kinder zu berücksichtigen, für die Kindergeld gewährt und tatsächlich an die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten ausgezahlt wird, die die Gebührenermäßigung geltend machen. Gebührenzahlern mit höherem Einkommen, deren Kinder über einen Freibetrag in der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt werden, wird eine Ermäßigung nicht gewährt.

IV. Berechnungsgrundlage

1. Maßgebendes Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten im Sinne des § 2 Einkommensteuergesetz abzüglich der steuerlich abzugsfähigen Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes (Vorsorgeaufwendungen) im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen des vorletzten vor dem Beginn des Krippenjahres liegenden Kalenderjahres. Die Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Einkommenssteuergesetz werden entsprechend ihrer im Steuerbescheid anerkannten Höhe berücksichtigt. Liegt kein Steuerbescheid vor, wird als Sonderausgaben ein Pauschbetrag in Höhe von 4.002,00 € bei Verheirateten und 2.001,00 € bei Ledigen berücksichtigt.
Wesentliche Veränderungen des Einkommens im Laufe des Festsetzungszeitraumes sind unverzüglich und unaufgefordert mit einem entsprechenden Nachweis mitzuteilen. Als wesentlich ist eine Veränderung des Einkommens dann anzusehen, wenn dadurch eine andere Einkommensstufe erreicht wird.
Einstufungen in eine niedrigere oder höhere Einkommensstufe können ab dem nachfolgenden Monat festgesetzt werden.
2. Das Vorliegen der Voraussetzungen der Beitragsermäßigung nach II. und III. weisen die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten der Stadt Cloppenburg durch geeignete Nachweise (Steuerbescheid, Lohnersatzbescheide, Kindergeldbescheinigung) nach.
3. Die Gebührenermäßigung wird mit Beginn des Monats gewährt, in dem die Ermäßigung schriftlich bei der Stadt Cloppenburg beantragt wird und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzung zur Beitragsermäßigung ganz oder teilweise entfällt. Die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzung zur gewährten Gebührenermäßigung unverzüglich mitzuteilen.

V. Wirtschaftliche Jugendhilfe

Die gebührenpflichtigen Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten können wirtschaftliche Jugendhilfe zur Förderung der Elterngebühr bei der Stadt Cloppenburg beantragen, wenn die

Gebühr für sie eine unzumutbare Belastung darstellt. Auch im Falle der Förderung bleiben die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten Gebührenschuldner i. S. des § 3 der Satzung.

VI. Verpflegungsgeld

Für die Gewährung eines Mittagstisches bzw. für andere Sonderleistungen wie Tee- und Milchgetränke sind kostendeckende Entgelte für diese zusätzlichen Leistungen zu erheben.

Die Entgelte betragen:

- 3,00 € Getränkegeld für Halbtagsgruppen
- 5,00 € Getränkegeld für Ganztagsgruppen
- 45,00 € für die Teilnahme am Mittagessen
- 22,00 € für die Teilnahme am Mittagessen, sofern Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket in Anspruch genommen werden.

Die Beträge sind als monatliche Pauschalen zusätzlich zum Elterngeld zu entrichten und werden zusammen mit dem Gebührenbescheid festgesetzt.